

Verbandssatzung Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“

Die Gemeinde Ingersheim und die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen vereinbaren gemäß § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 4.5.2009, § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 31.07.2009, folgende

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „GEWERBEPARK BIETIGHEIMER WEG“

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

- 1) Die Gemeinde Ingersheim und die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen bilden einen Zweckverband mit dem Namen

„Gewerbepark Bietigheimer Weg“

- im folgenden „Verband“ genannt -.
- 2) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde 74379 Ingersheim und die Große Kreisstadt 74321 Bietigheim-Bissingen.
- 3) Der Verband hat seinen Sitz in 74379 Ingersheim.
- 4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die im beiliegenden Lageplan schwarz umrandeten Flächen (im Folgenden „Verbandsgebiet“ genannt). Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Das Verbandsgebiet besteht aus folgenden Flurstücken der Markung Ingersheim 4609, 4610, 4611, 4612, 4613, 4614, 4615, 4616, 4617/4 und Teilflächen von 95, 4601 4617/2, 4617/8, 4617/3, 4553/3 und 4583.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband plant, erschließt und vermarktet das Verbandsgebiet. Er siedelt dort Betriebe an. Des Weiteren errichtet, unterhält und betreibt er die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Sachen im Gemeingebrauch, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Aufgabe des Verbandes ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen.
- 2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die verbindliche Bauleitplanung und für die Aufstellung örtlicher Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg, sowie deren Durchführung, insbesondere Bodenordnung und straßenmäßige Erschließung.
- 3) Der Verband übernimmt im Verbandsgebiet weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) die Mitwirkung bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen (im Sinne von § 14, § 31 BauGB)

- b) die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (i.S.v. § 33 BauGB)
 - c) die Erklärung des Einvernehmens (i.S.v. § 14, § 36 BauGB bei Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB)
 - d) die Zurückstellung von Baugesuchen (i.S.v. § 15 BauGB)
 - e) die Ausübung von gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorkaufsrechten (im Sinne von §§ 24,25 ff BauGB)
 - f) das Recht Vorkaufsrechte durch Satzung zu begründen und auszuüben (i.S.v. § 25 ff BauGB)
 - g) die Durchführung von freiwilligen oder gesetzlichen Bodenordnungsmaßnahmen (i.S.v. §§ 45 ff. BauGB)
 - h) den Bau und Betrieb einer eventuell erforderlichen eigenständigen Löschwasserversorgung
 - i) den Bau und Finanzierung einer weiteren Straßenanbindung an das Zweckverbandsgebiet (=Links/Rechtsabbieger von der L1125)
- 4) Der Verband übernimmt nicht die Pflicht zur Abwasserentsorgung einschließlich Straßenentwässerung für das Verbandsgebiet; diese verbleibt bei der Gemeinde Ingersheim.
 - 5) Der Verband übernimmt nicht die Pflicht zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet; diese verbleibt bei der Gemeinde Ingersheim.
 - 6) Der Verband übernimmt die Aufgaben der Erschließung gemäß §§ 123 ff. BauGB für das Verbandsgebiet, soweit diese nicht die öffentliche Abwasserentsorgung einschließlich Straßenentwässerung und öffentliche Wasserversorgung gem. Abs. 4 und 5 betrifft. Der Verband erhebt Erschließungsbeiträge nach §§ 33 ff KAG BW.
 - 7) Der Verband kann den Bau der Erschließungsanlagen auf Dritte übertragen. Dies umfasst den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB und Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB.
 - 8) Der Verband erlässt für die Erhebung der Abgaben gem. Abs. 6) die erforderliche Satzung.
 - 9) Der Verband ist berechtigt Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und sonstigen Unternehmen anstelle der Verbandsmitglieder für das Verbandsgebiet abzuschließen. Der Verband kann diese Aufgabe einem der Verbandsmitglieder übertragen.
 - 10) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben den Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an wirtschaftlichen Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, Verträge aller Art abschließen und alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind oder diese fördern.
 - 11) Dem Verband steht nach § 5 Abs. 3 GKZ für das oben genannte Aufgabengebiet das Recht zum Erlass von Satzungen zu,. Die Übertragung der oben genannten Aufgaben umfasst jeweils auch das Recht zum Erlass entsprechender Satzungen.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsversammlung gehören zwölf Vertreter der Verbandsmitglieder an. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bürgermeister und fünf weiteren Vertretern der Gemeinde Ingersheim aus der Mitte des Gemeinderates
 - b) dem Oberbürgermeister und fünf weiteren Vertretern der Stadt Bietigheim-Bissingen aus der Mitte des Gemeinderates.
- 2) Der Bürgermeister beziehungsweise der Oberbürgermeister werden bei ihrer Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen nach § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung Beauftragten vertreten. Für die zehn weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
- 3) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat aus dessen Mitte nach jeder Gemeinderatswahl für die Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit des Gemeinderats wird ein Nachfolger gewählt. Bis zum Zusammentreten der neu gewählten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter.
- 4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Vorsitzende Kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten überträgt. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) den Beschluss, die Aufhebung oder die Änderung von Satzungen,
 - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - c) die Wahl des Geschäftsführers und des Verbandsrechners und deren jeweilige Stellvertreter,
 - d) den Erlass der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung und die Feststellung der Jahresrechnung.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Auf die Verbandsversammlung sind, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung anderes bestimmt, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend anzuwenden. Die Verbandsversammlung kann zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Geschäftsordnung erlassen.
- 2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der der Verbandsversammlung angehörenden Vertreter anwesend und beide Verbandsmitglieder vertreten sind.
- 3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung betreffen, bedürfen der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder. Das Gleiche gilt für die Aufnahme neuer Mitglieder, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse und die Auflösung des Verbandes. Im Übrigen gilt § 21 Abs 1 GKZ.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Dauer ihrer Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Gemeinderäte. Vorsitzender soll entweder der Bürgermeister von Ingersheim oder der Oberbürgermeister von Bietigheim-Bissingen sein. Bis zur Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters führen der bisherige Verbandsvorsitzende und Stellvertreter die Geschäfte weiter.
- 2) Scheidet der Gewählte aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- 3) Die Aufgaben in § 2 Abs. 3 lit.a) bis lit.d) werden auf den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter übertragen; sie beschließen einvernehmlich.

§ 8 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- 2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, Sitzungsgeld

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Gewährung ei-

nes Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden durch eine Satzung geregelt.

§ 10 Verbandsverwaltung

- 1) Am Sitz des Verbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet.
- 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Geschäftsführer durch die Gemeinde Ingersheim, dessen Stellvertreter durch die Stadt Bietigheim-Bissingen und ein Verbandsrechner durch die Stadt Bietigheim-Bissingen benannt und durch die Verbandsversammlung gewählt. Bei Bedarf kann der Verband weitere Mitarbeiter außerhalb der Verwaltungsleihe zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuziehen. Der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter, der Verbandsrechner und die ggf. weiteren Mitarbeiter der Verbandsverwaltung erhalten für die nebenberufliche Beschäftigung eine Vergütung.
- 3) Darüber hinaus kann sich der Verband zur Erledigung seiner Aufgaben des Personals der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 2 bedienen (Verwaltungsleihe). Das Nähere, insbesondere die Kostentragung wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und den beteiligten Kommunen geregelt.
- 4) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In allen anderen Fällen haftet die Mitgliedskommune, für die er tätig war.

§ 11 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 GKZ.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Verband erhebt zur Finanzierung des Haushalts gemäß § 19 GKZ eine Verbandsumlage.
- 2) Auf das Verbandsgebiet bezogene Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, privatrechtliche Entgelte sowie Erträge aus dem Vermögen stehen dem Verband zu.
- 3) Die Höhe der jährlichen Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- 4) Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an der Verbandsumlage mit folgenden Anteilen:

a)	Gemeinde Ingersheim	60 %
b)	Stadt Bietigheim-Bissingen	40 %
- 5) Der Verband kann die Verbandsumlage insgesamt oder mit Abschlagszahlungen anfordern. Diese sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Im Verzugsfalle sind Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinsatz zu entrichten.
- 6) Die von der Gemeinde Ingersheim bisher aufgewendeten Kosten für das Zweckverbandsgebiet gelten in Höhe von 86.141,95 € als Kosten des Verbandes. Der Betrag wird nach Erstellung der ersten Jahresrechnung ausgeglichen.

§ 13 Aufteilungen und Abführung von Erträgen

- 1) Von der steuerberechtigten Gemeinde Ingersheim erhält der Zweckverband die um die Umlagen bereinigten Einnahmen aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B. Soweit diese Mittel nicht zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes des Zweckverbandes benötigt werden, sind sie an die Verbandskommunen entsprechend dem Verhältnis gemäß § 12 Abs. 4 auszusahlen.
- 2) Die Grundsteuer A verbleibt bei der Gemeinde Ingersheim.
- 3) Die Bestimmungen der Absätze 1) und 2) sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils geltenden Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinde berücksichtigt werden. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes. Die Gemeinde Ingersheim meldet die abgerechneten Beiträge an das Statistische Landesamt.
- 4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden oder des Finanzausgleichsrechts die Absätze 1) und 2) in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.
- 5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Anteilen gemäß § 12 Abs. 4 abgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile gemäß § 12 Abs. 4 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 15 Entscheidung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zur Schlichtung anzurufen.
- 2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütigen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den jeweiligen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsmitglieder. Die Bekanntmachung gilt mit der zuletzt getätigten Veröffentlichung als erfolgt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen daraus nicht berührt.
- 2) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nehmen der Bürgermeister der Gemeinde Ingersheim und der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen dessen Aufgaben einvernehmlich wahr.

§ 18 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht gemäß § 8 Abs. 2 GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.

Ingersheim, 27.09.2011

Bietigheim-Bissingen, 27.09.2011

gez.

gez.

Volker Godel
Bürgermeister

Jürgen Kessing
Oberbürgermeister